

<b>Gemeinde Spiekeroog</b>  Ordnungsamt	<b>Vorlagen-Nr.</b> 01/018/2025	
---	------------------------------------	--

## **BESCHLUSSVORLAGE**

öffentlich

↓ <b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>TOP</b>
Verwaltungsausschuss der Gemeinde Spiekeroog	15.04.2025	
Rat der Gemeinde Spiekeroog	24.04.2025	

### **Betreff:**

### **Ausnahmegenehmigung von der Bauzeitenregelung für den OOWV / Kanalsanierung**

### **Sachverhalt:**

Am 07.04.2025 stellte der OOWV einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung von der geltenden Bauzeitenregelung. Hintergrund ist die geplante bauliche Nutzung des Grundstücks „Süderloog 30“, das kürzlich veräußert wurde und im Winter 2025/2026 bebaut werden soll. Auf der derzeit als Wiese genutzten Fläche verläuft eine Abwasserleitung, die im Zuge der Bebauung verlegt werden muss.

Die betreffende Leitung ist nicht grundbuchrechtlich gesichert; die Verantwortung für die Verlegung liegt beim OOWV. Aufgrund einer ungewöhnlich großen Verlegetiefe von bis zu vier Metern – gemessen an den örtlichen Gegebenheiten auf Spiekeroog – gestaltet sich die Umlegung technisch anspruchsvoll.

Die ursprüngliche Planung sah vor, die Arbeiten bis zum Ende der regulären Bauzeit am 31.05.2025 abzuschließen. Der OOWV hält diesen Zeitrahmen jedoch für nicht einhaltbar und hat daher um eine Verlängerung um zwei Wochen gebeten.

Da sich die Maßnahme in unmittelbarer Nähe zu überwiegend touristisch genutzten Wohngebäuden befindet, erscheint aus Sicht der Verwaltung nicht eine Verlängerung der Bauzeit in den Sommermonaten, sondern ein früherer Baubeginn im Herbst als vorzuzugswürdig. Diese Einschätzung deckt sich mit den bislang im Gemeinderat vertretenen Positionen.

Der OOWV hat signalisiert, einer entsprechenden Lösung zuzustimmen, und beantragt daher, mit den Bauarbeiten bereits am 16.10.2025 beginnen zu dürfen.

Dies erfordert eine Ausnahmegenehmigung der Gemeinde Spiekeroog von der Bauzeiten- und Ruhezeitenregelung. Gemäß § 11 Abs. 1 der SpLärmSchVO kann die Gemeinde auf Antrag Ausnahmen von diesen Regelungen zulassen. Eine der Voraussetzungen hierfür ist ein öffentliches Interesse an der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, welches hier zweifelsfrei gegeben ist. Die Ruhezeiten (22.00 Uhr bis 9:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr) sind einzuhalten.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog erkennt die Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung von der Bauzeiten- sowie der Ruhezeitenregelung an.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Bewilligungsbescheid gemäß § 11 Abs. 1 SpLärmSchVO zu erstellen. Einem vorzeitigem Baubeginn ab dem 16.10.2025 Wird, unter Einhaltung der Ruhezeiten, stattgegeben.

Spiekeroog, den 08.04.2025	Abstimmungsergebnis:			
	<b>Fachausschuss</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
(Kösters, Patrick)	<b>VA</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
	<b>RAT</b>	Ja:	Nein:	Enth.:

### Anlagenverzeichnis:

250407\_Süderloog 30\_Übersicht zur Kommunikation